

III. Wahlrechtsgesetze.

1. Landtagswahlgesetz.

Gesetz vom 24. August 1904, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr (G u WB S 347).

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände haben W i r zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften¹ beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Das Landtagswahlgesetz enthält nur einen Teil der in § 38 Verf erwähnten, durch besonderes Gesetz zu ordnenden Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, nämlich diejenigen über das Wahlverfahren, während die Wahlkreise in dem Ges vom 24. August 1904, betr die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (G u WB S 362), bestimmt sind. Im übrigen ist das Landtagswahlgesetz ebenso wie das Wahlkreisgesetz ein gewöhnliches Gesetz, kein Verfassungsgesetz im Sinn der §§ 64 und 73 Abs 1 Verf, vgl hierwegen Bem 1 zu § 38 Verf und Bem 1 zu § 64 Verf.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

§ 1.

Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden